

27.10.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/74/EWG des Rates über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke sowie zur Änderung der Richtlinien 74/63/EWG, 79/373/EWG und 82/471/EWG

KOM(97) 408 endg.; Ratsdok. 10300/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Agrarausschuß und
der Gesundheitsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren Verhandlungen auf
europäischer Ebene folgende Auffassung zu vertreten:

1. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, die neue Produktgeneration futtermittelrechtlich zu regeln. Er sieht jedoch kein Erfordernis, zusätzlich eine neue Erzeugnisgeneration (Ernährungszusätze für Tiere) einzuführen. Die im Futtermittelrecht etablierte Dreistufung der Stoffgruppen "Zusatzstoffe", "Vormischungen" und "Futtermittel" hat sich bewährt, sie gewährleistet Transparenz und ist gleichzeitig sichere Grundlage für die Orientierung der Wirtschaft und der Überwachungsbehörden.
2. Der Bundesrat stellt daher fest, daß die in Rede stehenden Erzeugnisse in jedem Fall so zusammengesetzt sein müssen, daß sie der Begriffsbestimmung "Futtermittel", im speziellen Fall der Begriffsbestimmung "Ergänzungsfuttermittel", unterfallen. Die unmittelbare Verfütterung von

...

Zubereitungen, die der Definition "Vormischungen" entsprechen, wird strikt abgelehnt. Damit wird sichergestellt, daß die strengen Regelungen der Zusatzstoffrichtlinie nicht unterlaufen werden können.

3. Nach Auffassung des Bundesrates bedarf es zur Eröffnung der Möglichkeit der Verfütterung von Futtermitteln mit höheren Gehalten an z.B. Spurenelementen, Vitaminen oder Aminosäuren zum Zweck der Versorgung der Tiere bei kurzfristig höheren Ernährungsanforderungen keiner Ausweitung der geltenden Vorschriften der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke. Vielmehr reicht es aus, den bestehenden Anhang Teil B (Verzeichnis der Verwendungszwecke) um weitere geeignete Verwendungszwecke zu ergänzen.
4. Der Bundesrat stellt fest, daß die insbesondere in den Artikeln 8 und 9 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Regelungen einen unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge haben und dem gemeinsamen Anliegen der Verwaltungsvereinfachung widersprechen. Er stellt ferner fest, daß sich die geltende Diätfuttermittelregelung aus Sicht der Überwachungsbehörden der Länder bewährt hat und daß insoweit auch kein Anlaß für weitere Detailregelungen besteht.
5. Der Bundesrat lehnt den erneuten Versuch der Kommission ab, das Contre-filet-Verfahren, das zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips erforderlich ist, durch das Verwaltungsausschußverfahren zu ersetzen.